

in den katholischen Dörfern der Oberlausitz muß sich das Volksschulgesetz ebenso ausführen lassen. Nur bei solchen Gemeinden, die wie z. B. die in Grimma nicht geschlossen sind, liegt es in der Sache, daß es nicht geschehen kann. Ich könnte mich also nicht bestimmen, von dem Antrage abzugehen.

**Präsident:** Ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag unterstützt? Erfolgt ausreißend.

**Prinz Johann:** Was die letzte Aeußerung des Hrn. D. Großmann betrifft, so würde ich doch wünschen, daß er dieselbe auf Fakta und nicht auf Sagen begründet hätte. Fakta sind allemal erforderlich, wenn Etwas behauptet wird über Dinge, welche das Ansehen anderer Confessionsverwandten angreifen, und um so mehr sind Fakta zu wünschen, da Derjenige, der diese Aeußerung zu beantworten im Stande wäre, nicht zugegen ist.

**D. Großmann:** Ich würde sie anführen, wenn ich rechtliche Beweise hätte, und könnte gleich einen Mann in Leipzig nennen, von dem ich ausdrücklich weiß, daß ihm, zwar nicht von einem Geistlichen, sondern von einem katholischen Mitarbeiter der Rath gegeben worden ist, er möge seine Kinder in die katholische Schule schicken, da bekämen sie Alles frei. Er wollte auch diesem Rathe folgen, weil er keine Freistelle in einer Leipziger Schule bekam, hatte auch schon (wie er ihn bekommen, weiß ich nicht) den Bettel dazu in der Hand; er wurde aber, ich weiß nicht, durch welchen Umstand, davon abgehalten. Weil ich keine juridische Gewißheit habe, unterlasse ich es, das Weitere anzuführen.

**Prinz Johann:** Moralische Ueberzeugung gegen moralische Ueberzeugung. Meine moralische Ueberzeugung spricht das aus: daß, wenn der Mann sich wirklich an eine katholische Behörde gewendet hätte, er abgewiesen worden sein würde.

**Staatsminister v. Carlowitz:** Es scheint, als ob dieser Gegenstand weniger hier, als vielmehr bei den Berathungen über die Parochiallasten an seinem Orte sein dürfte, wo von den Beiträgen der katholischen Glaubensgenossen zu ihren Schulen die Rede sein wird. Uebrigens sehe ich nicht ab, wie die jedesmalige Vorlegung der Rechnungen über die katholischen Schulen an das Ministerium gegen Beeinträchtigungen der erwähnten Art eine Gewähr leisten könnte, da aus selbigen doch nur die Namen der Kinder, vielleicht der Aeltern, und die erhobenen Schulgelder zu ersehen sein würden, nicht aber dergleichen gesetz- und vertragswidrige Handlungen.

**D. Großmann:** Es thut mir leid, widersprechen zu müssen. Es scheint allerdings hierher zu gehören, weil im Regulative von Beaufsichtigung der katholischen Schulen und ihrer Fonds die Rede ist, wozu mir die öffentliche Rechnungsablegung eine *conditio sine qua non* zu sein scheint. Ich muß es der Kammer überlassen, was sie beschließen will, allein ich glaube, dort kann von Ausführung des Schulgesetzes wohl kaum die Rede sein.

**v. Posern:** Ich kenne das Reskript, was von dem vor-

maligen Cultusministerium besonders wegen der katholischen Schulen in der Oberlausitz erlassen worden ist; ich glaube aber nicht, daß von einer *ouvert* bewirkten Suspension des Schulgesetzes gesprochen werden kann, denn über die Wahl der Schulvorstände ist im Gesetz nichts Genaueres bestimmt, sondern es ist nur die Bestimmung getroffen, daß, je nachdem sie für protestantische und katholische Schulen gewählt werden, sie derselben Confession angehören sollen. Alles Andere hierüber bestimmen nur die hierüber ergangenen Verordnungen. Was aber die Einrichtung selbst, daß Schulväter statt der Schulvorstände bestehen, anlangt, so kann ich versichern, daß diesen Schulvätern eben auch die Schulkassen zur Beaufsichtigung übergeben sind und daß diese Schulväter dasselbe Vertrauen genießen und verdienen, wie die Schulvorstände. Diese Einrichtung ist noch in mancher andern Hinsicht wohlthätig, und man ist daher dem Ministerium des Cultus eher Dank schuldig, daß es diese Einrichtung bestehen ließ, statt ein nützliches Gebäude einzureißen.

**D. Großmann:** Zur Entgegnung muß ich bemerken, ohne Schulvorstände im Sinne des Gesetzes kann keine Fixation des Schulgeldes stattfinden; das ist eine der ersten Aufgaben, durch deren Lösung die Wirksamkeit der Schulvorstände betätigt wird. Ich frage, ob eine solche Fixation stattgefunden haben kann ohne eine Rechnungsablegung. Ich begreife das nicht, da ich weiß, daß es ein Geschäft der Kircheninspektion ist. In Bezug auf die katholischen Schulen könnte der Gerichtsdirektor der einzige sein, welcher dies besorgte, aber fragen möchte ich, hat denn der einzige Geistliche dieselbe Befugniß, welche die protestantischen Kircheninspektionen haben? Der weltliche Coinspecteur ist der Mann, ohne welchen sich keine Kircheninspektion und keine Controle denken läßt.

**Staatsminister v. Carlowitz:** Hier und in Leipzig bestehen bei den katholischen Gemeinden eben so, wie bei den evangelischen, Zahlschulen, wo Schulgeld entrichtet wird, und Armenthulen. Die Schulgeldsätze normiren sich nach dem Bedürfnisse der Anstalt, mit Rücksicht auf die Vermögensumstände der Contribuenten. Die Kasse verwaltet der Vorsteher des Schulwesens im Orte.

**D. Großmann:** Allein es hat dabei kein weltlicher richterlicher Beamter, kein Coinspecteur Theil.

**Präsident:** Der Antrag des Hrn. D. Großmann ist vorhin unterstützt worden, und ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie denselben annehme? Wird von 14 Stimmen bejaht und ebensoviel verneint, daher der Beschluß über diesen Antrag bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

15. (Königliche Genehmigung neuer geistlicher Einrichtungen) Neue geistliche Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalökonomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise in irgend einer Art berühren, insbesondere aber die Errichtung katholischer Kirchen, Schulen und anderer geistlicher Anstalten, dürfen nicht ohne königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Vortrag des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilte Genehmigung getroffen werden. Insbesondere gilt dieses auch von Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen.